

Für den Verursacher einer Beschädigung oder einer über das verkehrübliche Maß hinausgehenden Verunreinigung der öffentlichen Straßen tritt z. B. die konkrete Pflicht zur unverzüglichen Beseitigung der Beschädigung bzw. Verunreinigung gemäß § 14 Abs. 2 Straßen-VO ein, wenn dieser Sachverhalt gegeben ist.

Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, daß der Verursacher einer Gefahr oder Störung seine daraus erwachsende Verpflichtung immer inhaltlich voll erkennt und daß er seinen Pflichten auch tatsächlich nachkommt. Mitunter muß die rechtlich begründete Verpflichtung für den Verantwortlichen bei Eintritt der Verhaltens- oder Zustandshaftung erst durch eine Einzelentscheidung sachlich und zeitlich präzisiert werden. So können in einer Auflage an den Verantwortlichen konkrete Festlegungen getroffen werden, um die Gefahr oder Störung abzuwehren oder zu beseitigen.

Wurde z. B. eine Beschädigung oder eine Verunreinigung der öffentlichen Straße vom Verursacher gemäß § 14 Abs. 2 Straßen-VO nicht unverzüglich beseitigt, können ihm die zuständigen Staatsorgane gemäß § 22 Abs. 2 dieser VO eine Auflage zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes erteilen.

Mit derartigen Auflagen oder Forderungen wird der Verursacher einer Gefahr oder Störung oft erst veranlaßt, entsprechend zu handeln. Wichtig ist, daß solche Entscheidungen mit individueller Aufklärungs- und Überzeugungsarbeit verbunden werden.

*Sechstens:* Nicht in jedem Fall ist die rechtzeitige Abwehr der Gefahr oder die Beseitigung einer Störung durch die Inanspruchnahme des Verantwortlichen oder den Einsatz von Kräften und Mitteln der Organe des Staatsapparates möglich. Es gibt Fälle, in denen über die verantwortlichen Personen hinaus auch andere zur Abwehr oder Beseitigung von Gefahren oder Störungen in Anspruch genommen und zur Unterstützung staatlicher Organe, z.B. der DVP, verpflichtet werden können (vgl. dazu 15.4.).

### 15.3.

## Verwaltungsrechtliche Regelungen auf dem Gebiet Innere Angelegenheiten

Unter „Innere Angelegenheiten“ werden Aufgaben der Organe des Staatsapparates auf folgenden Gebieten verstanden: bestimmte Ordnungs- und Genehmigungsangelegenheiten, Staatsbürgerschaft, Personens tandswesen, Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben, Erziehung kriminell gefährdeter Personen, Liegenschaftsdienst sowie Vermessungs- und Kartenwesen. Diese Aufgaben und die entsprechenden Rechte und Pflichten der zuständigen Staatsorgane einerseits sowie der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen, der gesellschaftlichen Organisationen und der Bürger andererseits sind in speziellen Rechtsvorschriften geregelt.

Die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse auf den genannten Gebieten durch die zuständigen staatlichen Organe berührt in vielfältiger Weise die Rechte und berechtigten Interessen der Bürger und ihre Beziehungen zu den Staatsorganen, insbesondere zum zuständigen örtlichen Rat und zu seinem Fachorgan, der Abteilung Innere Angelegenheiten. Hier kommt es besonders darauf an, gesamtgesellschaftliche Interessen mit dem Schutz der Rechte und berechtigten Interessen der betroffenen Bürger in Übereinstimmung zu bringen.

Ordnungs- und Genehmigungsangelegenheiten, die zur Verantwortung der Organe des Staatsapparates auf dem Gebiet Innere Angelegenheiten gehören, sind in speziellen Rechtsvorschriften bestimmt, z. B. in der VO über die Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen vom 6.11.1975 (GBl. 11975 Nr. 44 S. 723-vgl. auch 4.5.). Diese Rechtsvorschriften regeln die entsprechenden Aufgaben der staatlichen Organe und zugleich die Rechte und Pflichten der Bürger, die in der Regel verwaltungsrechtlicher Natur sind, ebenso die zulässigen verwaltungsrechtlichen Sanktionen (z.B. Ordnungsstrafmaßnahmen), wenn Rechtspflichten nicht befolgt werden, sowie die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Abteilung Innere Angelegenheiten.

Die Verantwortung der Organe des Staatsapparates hinsichtlich der Staatsbürgerschaft berührt staatsrechtliche Fragen des Inhalts,